

Klinikum Bielefeld gGmbH
Herrn Geschäftsführer Michael Ackermann
Teutoburger Straße 50

33604 Bielefeld

nur per Telefax:
05 21 5 81 - 20 99

Berlin, den 28.11.2023

„Maskenpflicht“ bei der Klinikum Bielefeld gGmbH

Sehr geehrter Herr Ackermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch unsere Mitglieder in Ihren Häusern haben wir von einer Rundmail erfahren, nach der seitens „der Betriebsleitung eine generelle FFP2-Maskenpflicht für Beschäftigte eingeführt werde“ respektive nunmehr „in der Betriebsleitungssitzung“ festgelegt worden sei, dass „das Tragen einer FFP2-Maske im direkten Patientenkontakt verpflichtend“ sei.

Diese Maßnahmen sind schlicht rechtswidrig. Sie finden als Eingriff in die Allgemeine Handlungsfreiheit schon keine Grundlage im Gesetz und wären selbst in einem solchen Fall

- a) nur im Rahmen einer arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen, gerichtlich überprüfbaren Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ff. ArbSchG zulässig,
- b) durch den Betriebsrat mitbestimmungspflichtig nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG. Eine Befassung hat nach unserer Kenntnis und dem Wortlaut Ihrer Mitteilung überhaupt nicht stattgefunden, was aber nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung Wirksamkeitsvoraussetzung ist,
- c) grundsätzlich nur nach dem Angebot und der nachfolgenden Durchführung einer individuellen arbeitsmedizinischen Untersuchung nach Teil 4 Absatz 2 Nr. 2 ArbMedVV zulässig,
- d) im Fall etwa von Pflegekräften und anderen Beschäftigten mit schwerer körperlicher Belastung sogar nur nach Durchführung einer Pflichtvorsorge nach Teil 4 Absatz 1 Nummer 1 ArbMedVV zulässig.

Keine dieser Voraussetzungen ist bisher gegeben, worüber Sie – spätestens jetzt – wider besseres Wissen die Belegschaft nicht informieren und so den falschen Eindruck erwecken, es handle sich bei dem einseitigen Verlangen des Arbeitgebers um eine rechtmäßige Maßnahme.

Eine mutmaßliche Einwilligung der Beschäftigten zu dieser Maßnahme hätte Ihr Haus aus den o.g. Gründen durch Täuschung, nämlich durch Weglassen der vorgenannten rechtlichen Beschränkungen, erschlichen.

Hinzu kommt schließlich, wie Ihnen bekannt sein dürfte, die fehlende Geeignetheit der Maßnahme im Sinne eines Gesundheitsschutzes, da diese Staubschutzmasken mangels Einweisung und Kontrolle weit überwiegend fehlerhaft eingesetzt werden. Ich verweise insoweit auf die in unserem Auftrag erfolgte repräsentative Umfrage des Instituts INSA

https://www.focus.de/gesundheit/coronavirus/umfrage-keimschleuder-alarm-so-selten-wechseln-wir-unsere-masken-wirklich_id_90372214.html

sowie die Erkenntnisse des RKI zum erheblichen Anstieg der Keimbelastungen in Krankenhäusern in den Jahren 2021 ff.

Ich bitte Sie daher, zur Vermeidung rechtlicher Schritte diese Maßnahme unverzüglich einzustellen und die Belegschaft zutreffend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Luthé
Bundesvorsitzender

cc: Bezirksregierung Arnsberg, Presseverteiler